

keiner Begründung.

Mitglieder, die sich um den Verein oder die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 – Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt ~~und kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden~~. Var. Alt.: Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 10% eines Jahresbeitrages steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

~~Die jeweils geltenden Beitragssätze ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der Beitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.~~ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Fälligkeit und die Zahlungsart und -weise der Beiträge sowie die Erhebung von Mahn- und Verzugsgebühren sind vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist festzulegen. Die Höhe der Gebühren legt ebenfalls der geschäftsführende Vorstand fest.

In besonderen Fällen kann der Vorstand ~~auf begründeten Antrag~~ Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

~~Sollte die Lastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung oder anderer Gründe, die das Mitglied zu verantworten hat, beim Beitragseinzug zurückgegeben werden, trägt das Mitglied die entstandenen Kosten.~~

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.

~~Alle über 16 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft für Vereinsämter wählbar, für den Vorstand jedoch erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres.~~

Alle Ämter sind Ehrenämter und können nur durch Vereinsmitglieder besetzt werden.

Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Kein Mitglied hat aus den Erträgen und dem Vermögen des Vereins einen persönlichen Anspruch. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

~~Bei einem Ausschluss werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.~~

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung, die ~~Vereinsbeschlüsse~~ ~~Beschlüsse der Organe des Vereins~~ und sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins für sich als bindend an.

Alle Mitglieder sind gehalten, sich in jeder Weise für die Erreichung der Ziele und Erfüllung des Zwecks des Vereins einzusetzen.

~~Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß zu zahlen.~~

§ 8 - Austritt

Jedes Mitglied kann nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand und Erfüllung der dem Verein gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten **mit einer Frist von 4 Wochen** zum Quartalsende aus dem Verein austreten.

§ 9 - Ausschluss

Aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer

1. länger als ~~drei Monate~~ **einen Monat** nach schriftlicher ~~oder mündlicher~~ Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand bleibt,
2. gegen die Vereinssatzungen ~~en~~ **oder -ordnungen** verstößt und die Grundsätze des Vereins missachtet,
3. sich den Anordnungen des Vorstandes oder des betreffenden **Spartenleiters** **Abteilungsleiters** gröblich und unsachlich widersetzt.

Über den Ausschluss **in den Fällen der Nr. 2 und Nr. 3** entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit **(auf Wunsch des Mitgliedes in seiner Anwesenheit) des Mitgliedes. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben.** Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. **Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.**

§ 10 - Organe des Vereins

~~Der Verein wird geleitet bzw. verwaltet durch~~
Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. ~~den~~ **der** Vorstand
3. ~~den Mitgliederwart~~

Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf - beispielsweise zur Vorbereitung von Veranstaltungen **und Projekten** - einen Arbeitskreis einzuberufen **und Beauftragte zu benennen. Dieser setzt sich aus Übungsleitern und freiwilligen Mitgliedern zusammen.**

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird von den über 16 Jahre alten Mitgliedern gebildet. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der **Spartenleiter** **Abteilungsleiter** und der **Rechnungsprüfer** **Kassenprüfer.**
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) **Wahl des Vorstandes und der Kassen(Rechnungs-)Prüfer sowie Bestätigung der von den Abteilungen berufenen** **gewählten Abteilungsleiter**
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- e) **Genehmigung** **Einwilligung zum des** Erwerbs sowie **der zur** Veräußerung und Belastung von Vereinsgrundbesitz
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in allen in dieser Satzung besonders vorgesehenen Fällen und wenn der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

3.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt ihre Tagesordnung fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre jeweils im ersten Jahresquartal oder dann einzuberufen, wenn die Situation es erfordert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

a) es der Vorstand für erforderlich hält

b) es mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragen, und zwar unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen.

4.) ~~Die Mitgliederversammlung wird 2 Monate vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Vereins angekündigt. Anträge zur Versammlung können bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Tag und Beginn der Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher dem angekündigten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winsen (Aller), durch Aushang im Schaukasten des MTV „Fichte“ Winsen (Aller) und in den Übungsstätten sowie auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.~~

~~5.) Anträge für eine Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.~~

5.) Wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, ist sie beschlussfähig. ~~Außer den stimmberechtigten Mitgliedern können die über 14 Jahre alten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.~~

6.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

7.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen hiervon bilden die in dieser Satzung genannten Sonderfälle. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung.

8.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied hat nur eine Stimme, ~~die persönlich ausgeübt werden muss.~~ Es ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein zu beschließen ist. ~~Die Stimmrechte können nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.~~

9.) Über die Versammlung hat der Schriftwart des Vereins ein Protokoll aufzunehmen und dies zu archivieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen ~~und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.~~ Das Protokoll liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins für 4 Wochen aus und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch eingeht.

§ 12 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem Kassenwart und
5. dem Pressewart.

~~Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der~~

Kassenwart. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. dem Jugendwart,
3. den Leitern der **Sparten-Abteilungen und**
- ~~4. dem Mitgliederwart.~~

~~Die Spartenleiter sind von den Sparten zu berufen und in der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.~~

Die Abteilungsleiter sind von den Abteilungen zu wählen und sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Widerruf einer Vorstandswahl ist nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit beruft der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

~~Der Mitgliederwart wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.~~

Der Vorstand ist berechtigt **nach Einwilligung der Mitgliederversammlung** Grundbesitz zu erwerben, zu veräußern sowie zu belasten und ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel. ~~Der Vorstand und der Mitgliederwart leitet bzw. verwaltet den Verein.~~

Die Sitzungen des **erweiterten** Vorstandes finden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes statt. Der Termin der Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vorher bekanntzumachen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des **erweiterten** Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. **Beschlüsse des erweiterten Vorstandes die Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 1.000,00 € betreffen, bedürfen intern der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.**

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die - soweit sie Beschlüsse enthält - zu archivieren ist.

§ 13 Rechnungslegung, Rechenschaftsbericht der Abteilungen

~~1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~2. Die Jahresrechnung ist bis zum 15.02. des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.~~

1. Alle Abrechnungen innerhalb des Vereines (z. Bsp. von Abteilungen) sind dem Vorstand spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres vorzulegen.

2. Sofern erforderlich, hat der Vorstand im Einverständnis mit den Abteilungen bis zum ~~01.03.~~ 15.03. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Die Abteilungen können Ausgaben nur im Rahmen des vom Vorstand festgestellten Haushaltsplans vornehmen. Über Ausnahmen entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand **einstimmig**.

~~4. Die Spartenleiter haben dem Vorstand zur Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht ihrer Sparte zu übergeben.~~

3. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand den Rechenschaftsbericht ihrer Abteilung schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übergeben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern vorgenommen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Falls ~~eines dieser beiden Mitglieder ausscheidet~~ nicht mehr mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand einen oder zwei neuen Kassenprüfer kommissarisch bestimmen wählen.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer haben im Laufe des Rechnungsjahres mindestens eine ~~unvermutete und eine~~ ordentliche Kassenprüfung nach Aufstellung der Jahresrechnung vorzunehmen.

Die Prüfungsberichte sind von beiden Prüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 15 Haftung für Unfälle

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf seinen Veranstaltungen vorkommen.

Die Vereinsmitglieder sind jedoch im Falle eines Unfalls während des Übungsbetriebes durch ihre Beitragszahlung versichert. Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 16 Haftung für Sachen

Für Kleidung, Wertgegenstände usw., die zu den Vereinsveranstaltungen mitgebracht werden, haftet der Verein nicht.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von drei Vierteln der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Zwischen diesen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitabstand von **einer fünf Wochen** eingehalten werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ~~oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks~~ fällt das ~~Vereinsv~~Vermögen des Vereins ~~nach Tilgung der Schulden~~ an die Gemeinde Winsen (Aller), ~~mit der Bestimmung die~~ es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige **sportliche** Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten/redaktionelle Änderungen

Gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird die Satzungsänderung durch den Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Rein redaktionelle Änderungen, die durch Anforderungen des Registergerichts oder seitens öffentlich-rechtlicher Stellen erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen; er informiert hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 21 Erlöschen früherer Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle früheren Satzungen des Vereins.

Winsen (Aller), den **XX.XX.2019**